

**Motion Locher-St.Gallen (36 Mitunterzeichnende):
«Sonderbeschulung verhaltensauffälliger Jugendlicher**

Die Oberstufe ist immer häufiger mit verhaltensauffälligen Schülern konfrontiert, die aufgrund schwieriger persönlicher und familiärer Konstellationen (mangelnde Betreuung, Überfürsorglichkeit, Vernachlässigung der Erziehungspflichten, etc.) während längerer Zeit oder dauernd jeglichen Lernwillen vermissen lassen. Unterrichtsstörungen und damit negative Auswirkungen auf die leistungswilligen Mitschüler und das Unterrichtsklima sind die Folge.

Wenn die Möglichkeiten der öffentlichen Schule ausgeschöpft sind, stehen dafür entweder die Sonderschulung oder die Fremdplatzierung zur Verfügung. Während die Sonderschulbedürftigkeit am Kind begründet wird (Beeinträchtigungen, Behinderungen, psychische Fehlentwicklung), stehen für die andere Form der Platzierung familiäre Gründe im Vordergrund (Nicht-Erfüllung elterlichen Pflichten bis zur Gefährdung des Kindeswohls).

Das eine Vorgehen kann zur Sonderschulung führen, das andere zu einer Platzierung nach Heimvereinbarung und Sozialhilfegesetz (Kinder- und Jugendheime). Da aber geeignete Plätze im Kanton St.Gallen fast ausschliesslich von kantonal anerkannten Sonderschulen angeboten werden, platziert sowohl die Vormundschaft als auch die Schule in Sonderschulen.

Während die Finanzierung bei der Sonderschulung klar geregelt und auf mehrere Kostenträger verteilt ist (Schulgemeinde, IV, ED), führt die Platzierung nach Heimvereinbarung (zuständig DI) meist zu hohen Kosten für die Gemeinde. Entweder werden die dringend nötigen Massnahmen nicht vollzogen oder es wird versucht, am Kind eine Sonderschulbedürftigkeit festzustellen.

Die Verfahrenswege sind nicht koordiniert, die unterschiedliche Finanzierung führt nicht zu sinnvollen Abläufen und eigentliche Plätze in Heimen (Kinder- und Jugendheime ohne Schule) sind rar. Der kommende NFA zwingt sowieso, alle diese Zusammenhänge neu zu prüfen und zu regeln.

Die Platzierung über vormundschaftliche Massnahmen in Sonderschulheimen soll somit analog der Sonderschulplatzierung geregelt werden. Das gesetzliche Instrumentarium soll ergänzt werden und die Koordination zwischen den beiden zuständigen Departementen verbessert werden. Die Hürden zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen aus familiären Gründen dürfen nicht höher sein, als jene für die Platzierung aus schulischen Gründen.

Die Regierung wird daher eingeladen, die entsprechenden Gesetze im erwähnten Sinne zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.»

29. November 2006

Locher-St.Gallen

Aguilera-Jona, Alder-St.Gallen, Antenen-St.Gallen, Baer-Oberuzwil, Britschgi-Diepoldsau, Bruderer-St.Gallen, Büeler-Flawil, Bühler-Schmerikon, Bürgi-St.Gallen, Deubelbeiss-Rorschach, Eggenberger-Hinterforst, Egger-Gossau, Erat-Rheineck, Etter-Buchs, Gartmann-Oberschan, Grob-Necker, Hasler-St.Gallen, Hoare-St.Gallen, Klee-Berneck, Lusti-Niederuzwil, Mathis-Mels, Nietlispach Jaeger-St.Gallen, Riederer-Valens, Rüesch-Wittenbach, Scheitlin-St.Gallen, Schläpfer-Wattwil, Schlegel-Grabs, Solenthaler-St.Gallen, Spiess-Jona, Stadler-

Ganterschwil, Tinner-Azmoos, Walser-Sargans, Widmer-Wil, Wild-Wald, Zahner-Uznach,
Zuberbühler-Uetliburg